

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

- wird nach der Zeile „Betriebsübergang 1a“ die Zeile „Sonderverträge 1b“ eingefügt;
- wird das Wort „Dienste“ (§ 12) durch das Wort „Dienstzeit“ ersetzt;
- wird das Wort „Mehrdienstleitungen“ (§ 20) durch das Wort „Überstunden“ ersetzt;
- wird dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ (§ 21) die Wortfolge „und Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung“ angefügt;
- wird nach dem Wort „Studienbeihilfe“ (§ 27) ein Beistrich eingefügt und das Wort „Lehrlingsbeihilfe“ angefügt;
- wird nach der Zeile „Freie Station 28“ die Zeile „Prozesskosten 28a“ eingefügt;
- entfallen in der Wortfolge „Mitarbeitervorsorge und Abfertigung“ (4. Abschnitt) die Worte „und Abfertigung“;
- entfallen nach der Zeile „Mitarbeitervorsorge 29“ die Zeilen „Abfertigung bei befristeten Verträgen 29a“, „Abfertigung bei unbefristeten Verträgen 30“ und „Sterbekostenbeitrag 31“;
- entfällt nach der Zeile „Erholungsurlaub 35“ die Zeile „Urlaubsausmaß 36“;
- wird das Wort „Pflegeurlaub“ (§ 37) durch die Wortfolge „Pflegef়reistellung und Familienhospizfreistellung“ ersetzt;
- wird das Wort „Ruhestand“ (§ 48) durch die Wortfolge „Sonstige Endigungsgründe“ ersetzt;
- werden nach der Zeile „Sonstige Endigungsgründe 48“ (neu) die Zeilen „Aus- und Weiterbildungskosten 48a“ und
„9a. Hauptstück: Reisegebühren und Fahrtkostenzuschuss
Reisegebühren 48b
Fahrtkostenzuschuss 48c“ eingefügt;
- wird nach der Zeile „Überleitungsbestimmungen 61“ die Zeile „Übergangsbestimmungen 62“ eingefügt.

2. Im § 1a Abs. 4 wird die Wortfolge „sondervertragliche Regelungen, die frühestens nach

dem Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges einvernehmlich abgeändert werden können.“ durch die Wortfolge „gemäß § 1b befristet auf die Dauer eines Jahres ab dem Betriebsübergang getroffene Regelungen weiter.“ ersetzt.

3. Im § 1a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Für die Ärzte günstigere Vereinbarungen sind zulässig.“

4. Nach dem § 1a wird folgender § 1b samt Überschrift eingefügt:

„§ 1b

Sonderverträge

In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.“

5. § 6 Abs. 2 entfällt. Im § 6 erhält der bisherige Absatz 1 die Bezeichnung Abs. 2.
§ 6 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Die Ärzte sind ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage regelmäßig zur Dienstleistung einzuteilen. Die Dienstzeit ist monatlich im Vorhinein unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen festzulegen (Dienstplan), wobei auf die persönlichen Verhältnisse der Bediensteten Rücksicht zu nehmen ist.“

6. Im § 6 Abs. 2 (neu) wird das Zitat „Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 152/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 228/1998“ durch das Zitat „Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 entfällt nach der Wortfolge „Dienst zu versehen hat“ der Klammerausdruck „(einschließlich der Reisezeit)“.

8. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Rufbereitschaft kann nach den Bestimmungen des § 19 NÖ KAG, LGBl. 9440, angeordnet werden.“

9. In § 8 Abs. 3 entfällt nach der Wortfolge „gebührt pro angefangener“ das Wort „halben“.

10. § 10 Abs. 3 entfällt.

11. § 12 lautet:

„§ 12
Dienstzeit

- (1) Die regelmäßige Wochendienstzeit (Normalleistung) beträgt 40 Stunden und ist fortlaufend im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen.
- (2) Ärzten in Ausbildung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Alle übrigen Ärzte können, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 25 Abs. 1 NÖ LBG, LGBl. 2100, in Anspruch nehmen.
- (3) Ausgenommen bei Nachtdienst (dieser liegt vor, wenn mehr als 3 zusammenhängende Stunden während der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr geleistet werden) ist in der Zeit von 6 Uhr bis 19 Uhr eine zusammenhängende Dienstzeit von mindestens
 - 5 Stunden bei Teilzeitbeschäftigten und
 - 6 Stunden in allen übrigen Fällenvorzusehen.
- (4) § 33 Abs. 4 2. bis 4. Satz NÖ LBG, LGBl. 2100, sind anzuwenden. Fallen der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag, so reduzieren sie die Wochendienstzeit entsprechend dem Beschäftigungsmaß.“

12. Im § 14 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, unbeschadet § 20 Abs. 1 letzter Satz“.

13. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Berechnung des Monatsentgeltes gemäß Abs. 2 findet folgende Gehaltstabelle Anwendung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe		
	A1	A2	A3
		Euro	
1	2.300,4	2.572,1	3.671,8
2	2.391,9	2.681,3	3.814,2
3	2.483,4	2.790,5	3.956,7
4	2.574,8	2.899,7	4.099,1
5	2.666,3	3.008,9	4.241,6
6	2.757,8	3.118,1	4.384,0
7	2.849,3	3.227,3	4.526,5
8	2.940,7	3.336,4	4.668,9

9	3.032,2	3.445,6	4.811,4
10	3.123,7	3.554,8	4.953,9
11		3.664,0	5.096,3
12		3.773,2	5.238,8
13		3.882,4	5.381,2
14		3.991,6	5.523,7
15		4.100,8	5.666,1
16		4.209,9	5.808,6
17		4.319,1	5.951,0'

14. Im § 15 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat „§ 6 NÖ Gemeindebeamtenegehaltssordnung 1976, LGBl. 2440“ durch das Zitat „§ 72 NÖ LBG, LGBl. 2100“ ersetzt.

15. Im § 16 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat „§ 6 NÖ Gemeindebeamtenegehaltssordnung 1976, LGBl. 2440“ durch das Zitat „§ 72 NÖ LBG, LGBl. 2100“ ersetzt.

16. Im § 17 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat „§ 6 NÖ Gemeindebeamtenegehaltssordnung 1976, LGBl. 2440“ durch das Zitat „§ 72 NÖ LBG, LGBl. 2100“ ersetzt.

17. Im § 19 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat „§ 6 NÖ Gemeindebeamtenegehaltssordnung 1976, LGBl. 2440“ durch das Zitat „§ 72 NÖ LBG, LGBl. 2100“ ersetzt.

18. § 20 lautet:

„§ 20
Überstunden

- (1) Ärzte haben auf Anordnung über die im Dienstplan auszuweisenden Normalleistungsstunden hinaus Dienst zu versehen. Diese Stunden sind nach Ablauf des Kalendermonats gemäß Abs. 2 abzugelten, sofern die im Kalendermonat zu erbringende Normalleistung überschritten wurde (Überstunden).
- (2) Die Überstunde ist mit 0,8655 % des Monatsentgelts abzugelten.
- (3) Die Befugnis zur Anordnung nach Abs. 1 richtet sich nach den Organisationsvorschriften des Rechtsträgers der Krankenanstalt. Eine Regelung im Rahmen der Anstaltsordnung ist zulässig.
- (4) Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle werden Zeiten außerhalb des Dienstplans, in denen keine tatsächlichen Dienstleistungen erbracht werden (z.B. Reisezeiten), mit der Hälfte des nach Abs. 2 zustehenden Betrages abgegolten.“

19. Im § 20a Abs. 1 wird das Wort „Mehrdienstleistungen“ durch das Wort „Überstunden“ ersetzt.

20. § 20a Abs. 3 lautet:

„(3) Die für Dienstleistungen an einem Feiertag gemäß § 9 Abs. 5 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, gebührende Entschädigung ist auf die für Dienstleistungen an Feiertagen gebührenden Entschädigungen gemäß Abs. 2 und die Sonn- und Feiertagszulage anzurechnen.“

21. Im § 21

- wird an das Wort in der Überschrift „Teilzeitbeschäftigung“ die Wortfolge „und Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung“ angefügt;
- entfällt im Abs. 1 das Wort „Sekundärärzten,“ und die Wortfolge „für Allgemeinmedizin, Assistenten und Fachärzten“;
- wird im Abs. 2 die Wortfolge „von 40 Wochenstunden im monatlichen Durchschnitt“ durch die Wortfolge „der im Kalendermonat zu erbringenden Normalleistung“ ersetzt;
- wird im Abs. 3 das Wort „Mehrdienstleistungen“ durch die Wortfolge „Mehrarbeitsstunden und Überstunden“ ersetzt und
- wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Nach Maßgabe der Bestimmung des § 26 NÖ LBG, LGBl. 2100, kann auf Antrag eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gewährt werden. Bezüglich des Erfordernisses einer ununterbrochenen Dienstzeit von 5 Jahren bleiben Unterbrechungen von bis zu 2 Monaten unberücksichtigt.“

22. § 23 Abs. 2 entfällt; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

23. Im § 23 wird nach der Wortfolge „Vollendung eines zweijährigen Beschäftigungszeitraumes“ die Wortfolge „gemäß §§ 16 bis 19“ eingefügt.

24. Im § 26 tritt anstelle des Zitates „§ 53 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400“ das Zitat „§ 65 NÖ LBG, LGBl. 2100“.

25. § 27 lautet:

„§ 27
Studienbeihilfe, Lehrlingsbeihilfe

Der Arzt hat Anspruch auf eine Studien- und Lehrlingsbeihilfe gemäß § 66 NÖ LBG, LGBl. 2100.“

26. Nach dem § 28 wird folgender § 28a samt Überschrift eingefügt:

„§ 28a
Prozesskosten

Ärzten, die Parteistellung in einem Straf- oder Zivilprozess haben und deren Prozessführung auch im dienstlichen Interesse liegt, können auf Antrag die Prozesskosten einschließlich der angemessenen Kosten der berufsmäßigen Parteienvertretung ersetzt werden, sofern diese nicht durch Dritte getragen werden.“

27. In der Überschrift des 4. Abschnittes entfällt die Wortfolge „und Abfertigung“.

28. Im § 29 lautet Z. 2:

„2. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse erfolgt durch den Dienstgeber.“

29. § 29a entfällt.

30. § 30 entfällt.

31. § 31 entfällt.

32. § 35 lautet:

„§ 35
Erholungsurlaub

Bezüglich des Erholungsurlaubes gelten die Bestimmungen der §§ 46 und 47 NÖ LBG, LGBl. 2100, sinngemäß.“

33. § 36 entfällt.

34. Im § 37 Abs. 1 Z. 1

- wird das Zitat „Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 152/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 228/1998“ durch das Zitat „Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006“ ersetzt;

- wird die Wortfolge „Entgelt gemäß § 35 Abs. 1“ durch die Wortfolge „Monatsentgelt gemäß § 24 Abs. 1“ ersetzt;
- lautet der 2. Satz:
 „Erbringt der Arzt Überstunden, Nachtdienst, Dienstleitungen an Sonn- und Feiertagen, so erhält er auch die Abgeltung gemäß § 20, die Entschädigung für Feiertagsarbeit, die Sonn- und Feiertagszulage und die Erschwerniszulage für den Nachtdienst, allerdings vom Träger jener Krankenanstalt, in der er den Dienst tatsächlich leistet.“

35. Im § 37 Abs. 1 Z. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 5 angefügt:

„5. zur Fortbildung oder zum Erwerb einer Zusatzausbildung.“

36. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Für einen Sonderurlaub nach Abs. 1 gilt § 49 Abs. 1 und 2 NÖ LBG, LGBl. 2100, sinngemäß.“

37. § 38 lautet:

„§ 38
 Pflegefreistellung und Familienhospizfreistellung

Die Bestimmungen der §§ 50 bis 51 NÖ LBG, LGBl. 2100, sind sinngemäß anzuwenden.“

38. § 39 lautet:

„§ 39
 Mutterschutz und Karenzurlaub

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Sonderurlaube unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaube), auf deren Gewährung gemäß §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 oder gemäß §§ 3 und 6 bis 9 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, ein Rechtsanspruch besteht, bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.“

39. Im § 40 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge „Entschädigung und Abfindung“ durch das Wort „Abgeltung“ ersetzt.

40. § 40 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Ansprüche nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, sinngemäß.“

41. Im § 41 Abs. 1 wird das Zitat „§ 26 des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420,“ durch das Zitat „§ 80 Abs. 1-9 NÖ LBG, LGBl. 2100,“ ersetzt.

42. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Dienstplan ausgewiesene Überstunden oder Mehrarbeitsstunden sind abzugelten (§§ 20 Abs. 2, 20a und 21 Abs. 2).“

43. § 48 lautet:

„§ 48
Sonstige Endigungsgründe

Das Beschäftigungsverhältnis endet jedenfalls

1. durch eine Dienstverhinderung in der gemäß § 80 Abs. 6 NÖ LBG, LGBl. 2100, zu ermittelnden Dauer eines Jahres wegen eines Unfalles oder einer Krankheit oder wegen anderer persönlicher, jedoch nicht dienstnehmerseitig verschuldeter Umstände, sofern nicht vorher die Fortsetzung des Dienstverhältnisses vereinbart wurde;
2. mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde;
3. durch eine ungerechtfertigte Dienstabwesenheit von ununterbrochen zumindest 5 Arbeitstagen (§ 38 Abs. 4 NÖ LBG, LGBl. 2100).“

44. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

„§ 48a
Aus- und Weiterbildungskosten

- (1) Hinsichtlich der Aus- und Weiterbildungskosten gilt § 94 NÖ LBG, LGBl. 2100, sinngemäß.
- (2) Der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten entfällt überdies bei Ärzten,
 1. deren Dienstverhältnis
 - a) aus den im § 44 Z. 2, 3 und 6 angeführten Gründen beendet wurde,

- b) durch Zeitablauf beendet wurde, es sei denn, dass dem Arzt mindestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein neuer Vertrag nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angeboten wurde und der Arzt dieses Angebot nicht bis Ablauf der Befristung annimmt. Der Entfall des Rückersatzes tritt dann nicht ein, wenn dem Dienstgeber ein Vertragsanbot aufgrund des dienstlichen Verhaltens oder der fehlenden fachlichen Eignung des Arztes nicht zumutbar ist.
2. die eine Ausbildung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, absolvieren insoweit, als diese Ausbildung nicht über den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang (laut Rasterzeugnis) hinausgeht.“

45. Nach dem § 48a wird folgendes Hauptstück 9a eingefügt:

„9a. Hauptstück
Reisegebühren und Fahrtkostenzuschuss

§ 48b
Reisegebühren

- (1) Ärzten gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des 8. Abschnitts des NÖ LBG, LGBl. 2100, Reisegebühren. Abweichend davon gebührt für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort oder vom Wohnort zu weiteren Standorten der eigenen Dienststelle und zurück ein täglicher Fahrtkostenzuschuss. §§ 3 Abs. 8-11 und 27 Abs. 2 NÖ LBG, LGBl. 2100, gelten für Ärzte sinngemäß.
- (2) Sekundärärzte und Assistenten, die zum Zwecke der Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ausbildungsziele zu anderen Krankenanstalten versetzt oder dienstzuteilt werden, haben keinen Anspruch auf Versetzungs-, Zuteilungs- und Übersiedlungsgebühren.

§ 48c
Fahrtkostenzuschuss

Ärzten gebührt nach Maßgabe der Bestimmungen des 9. Abschnitts des NÖ LBG, LGBl. 2100, ein Fahrtkostenzuschuss.“

46. Nach dem § 61 wird folgender § 62 angefügt:

„§ 62

Übergangsbestimmungen

- (1) Auf Ärzte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, sind die §§ 29a (Abfertigung bei befristeten Verträgen), 30 (Abfertigung bei unbefristeten Verträgen) und 31 (Sterbekostenbeitrag) in der Fassung LGBl. 9410-11 weiterhin anzuwenden.
- (2) Auf Ärzte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2007 begonnen hat,
 1. sind die §§ 10 Abs. 3 (Stichtag), 23 Abs. 2 (Vorrückung), 26 (außerordentliche Zuwendungen), 36 (Urlaubsausmaß) und 48 (Ruhestand) in der Fassung LGBl. 9410-11 weiterhin anzuwenden;
 2. ist § 8 Abs. 1 und 3 (Rufbereitschaft) in der Fassung LGBl. 9410-11 befristet bis 31. Dezember 2010 weiterhin anzuwenden;
 3. ist § 35 in der Fassung LGBl. 9410-11 mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass das Urlaubsausmaß in Arbeitsstunden zu berechnen ist und § 46 Abs. 7 NÖ LBG, LGBl. 2100, ab 31.12.2008 anzuwenden ist;
 4. ist § 27 hinsichtlich der Studienbeihilfe in der Fassung LGBl. 9410-11 unter der Voraussetzung weiter anzuwenden, dass für ein Kind vor dem 1. Juli 2007 bereits eine Studienbeihilfe bezogen wurde;
 5. ist § 41 Abs. 1 mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass an die Stelle des § 26 des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, der § 40 Abs. 1-8 und 10 Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, tritt.
- (3) Auf Ärzte, deren Dienstverhältnisse vor dem 2. Jänner 2008 durch Betriebsübergang im Sinne des § 1a übergegangen sind, ist § 1a Abs. 4 in der Fassung LGBl. 9410-11 weiter anzuwenden.
- (4) § 41 Abs. 2 ist bis 31.12.2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Überstunde abweichend von § 20 Abs. 2 mit 0,577 % des Monatentgelts abzugelten ist.“

Artikel II

- (1) Artikel I tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen des Art. I. Z. 12, 13, 18, 35, 36, 44 und 45 rückwirkend am 1. Jänner 2007 in Kraft.